



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss für Kunst und Kultur/Museumsneubauten	26.11.2009	
Finanzausschuss	14.12.2009	
Rechnungsprüfungsausschuss	10.12.2009	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Mindestanforderungen an das Rechnungswesen freier Kulturträger/Bewilligungsauflagen

Seit der letzten Anpassung der Bewilligungsauflagen (siehe Kulturausschusssitzung am 15.11.2005 und Finanzausschusssitzung am 12.12.2005) ist aus folgenden Gründen eine Aktualisierung vorzunehmen:

1. Ab 01.11.2007 ist durch das Bürokratieabbaugesetz II das Widerspruchsverfahren gesetzlich abgeschafft worden.
2. Die Prüfberichte „Vergabe und Verwaltung von Atelierräumen sowie Gewährung von Investitionskostenzuschüssen zum Ausbau von Atelierräumen bei 41“ vom 08.08.2007 und „Bewilligung von Projektkostenzuschüssen und ihre verwaltungsmäßige Abwicklung bei 41/Kulturamt“ vom 30.07.2008 machen ebenfalls Aussagen zur Zuschusspraxis notwendig, die bereits mehrfach Gegenstand der Diskussion im Rechnungsprüfungsausschuss und im Kulturausschuss waren.
3. Die Nebenbestimmungen für Landeszuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind am 08.01.2008 geändert worden. Dies zwingt zu einer Aktualisierung der städtischen Zuwendungsbestimmungen, die sich bekanntlich an den landesrechtlichen Regelungen orientieren.

In Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt werden die in Anlage 1 gekennzeichneten Anpassungen, die nachstehend näher erläutert werden, vorgenommen:

Neue Auflagen Nr. 1. bzw. Nr. 2.:**Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen:**

In Anlehnung an die landesrechtliche Regelung können Zuschussnehmer unter Inanspruchnahme von Fördermitteln Vermögensgegenstände herstellen bzw. erwerben. Voraussetzung für die Anerkennung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten als förderfähig ist, dass bereits bei der Antragstellung darauf hingewiesen wird, dass die Gegenstände zur Erfüllung des Zuwendungszwecks zwingend notwendig sein werden.

Die beschafften oder hergestellten Gegenstände sind beim Zuschussnehmer zu inventarisieren und entsprechend der steuerlichen Nutzungsdauer abzuschreiben.

Aktualisierung Zinsanspruch in Auflagen Nr. 8. bzw. Nr. 9. bzw. 4.:

Der aktuelle Zinssatz gem. § 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz beläuft sich auf 5%.

Streichung der Auflagen Nr. 7. bzw. 3. bzw. 4.:**Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan:**

Ebenfalls in Anpassung an die landesrechtlichen Vorschriften soll die Mitteilungspflicht bei Veränderungen des Kosten- und Finanzierungsplans, der Basis für die Bewilligung ist, entfallen.

Die Vergangenheit zeigte, dass bei fast allen Projekten zwischen Antragstellung und tatsächlicher Realisierung die Zuschussnehmer gezwungen sind, z. T. in erheblichem Umfang Korrekturen vorzunehmen, da insbesondere in Aussicht gestellte Drittmittel nicht oder nicht in voller Höhe eingingen. Diese Situation zwingt – da kein Eigenkapital in ausreichender Höhe verfügbar ist – zu Kürzungen auf der Ausgabenseite.

Die Probleme der Projektträger, die Finanzierung der Maßnahme überhaupt sicherzustellen, führten häufig dazu, dass die im Bewilligungsbescheid festgelegte Mitteilungspflicht übersehen wurde. Der Verstoß, der der Kulturverwaltung in der Regel erst im Rahmen der Vorlage des Verwendungsnachweises bekannt wurde, begründete bisher einen Rückforderungsanspruch der Stadt, obwohl das geförderte Projekt in Umfang und Qualität stattgefunden hat. Zur Vermeidung dieser auch unter Fördergesichtspunkten nicht gewollten Lage, verzichtet das Land auf die Auflage. Die Kulturverwaltung will sich dieser Haltung anschließen und ebenfalls die Bewilligungsaufgabe ersatzlos streichen.

Anlage